

§ 3 BayNParkV1982_614 (Bayern) — Einteilung des Gebietes

Verordnung über den „Naturpark Spessart“ BayRS 791-5-2-U [Stand: 1.9.1998]

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Gebiet des Naturparkes ist in eine Schutzzone und in eine Erschließungszone eingeteilt.
- (2) Schutzzone ist die Gesamtfläche des Naturparkes, mit Ausnahme der Erschließungszone.
- (3) Die Erschließungszone umfasst die in Anlage 2 bezeichneten Bereiche. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Grenzen der Erschließungszone sind hellgrün in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 3 BayNParkV1982_614 (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayNParkV1982_614/3